



Schülerprotest 1961

Wie die Stasi gegen eine Abiturklasse
der Erweiterten Oberschule in Anklam vorging

Arbeitsblatt 3

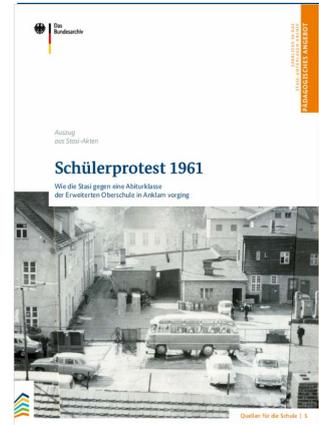
Die Strafen

1961 ruft die DDR-Jugendorganisation „Freie deutsche Jugend“ (FDJ) Schüler der Erweiterten Oberschule zum „freiwilligen Wehrdienst in der Nationalen Volksarmee“ auf. Wer sich weigere, so die FDJ, habe kein Anrecht auf einen Studienplatz.

Aus Protest gegen diese „Freiwilligkeit“ trägt daraufhin eine Schulklasse in Anklam am Tag nach dem Aufruf schwarze Kleidung oder schwarze Armbinden und weigert sich, beim Appell mitzusingen.

Lesen Sie aufmerksam die vom BStU (Bundesbeauftragter für die Stasi-Unterlagen) gestempelten Dokumente und bearbeiten Sie die Arbeitsaufträge.

Sie können die Dokumente und Fragen in Ihrer Gruppe aufteilen.



Arbeitsaufträge

A. Dokumente BStU 000004, 239, 240, 251, 252

Der Staatsanwalt schlägt eine Anklage gegen die „Anstifter“ nach dem schwerwiegenden Verfassungsartikel 6 („Boykotthetze“) vor.

- Fassen Sie zusammen, wie der Staatsanwalt seine Anklage gegen die drei Schüler begründet.
- Der Staatsanwalt behauptet, die Jugendlichen seien vom „Klassenfeind“ verleitet worden. Erläutern Sie, was er damit meint.
- Beurteilen Sie, ob das angebliche Ziel der Beschuldigten mit den genannten Mitteln erreicht werden konnte.

B. Dokumente BStU 000302, 303, 166, 167, 145, 149, 158

Die Verurteilung der Schüler bedeutet eine harte Bestrafung.

- Wie lauten die Urteile?
- Welche Urteile fänden Sie heutzutage für eine solche Tat angemessen?
- Wo und wie lange verbüßen die Verurteilten ihre Haft?

C. Dokumente BStU 000106, 107, 85, 86

Die Abteilung Volksbildung berichtet vor der Verurteilung über Rainer Penzel, der Leiter des Jugendhauses Torgau nach der Verurteilung.

- Arbeiten Sie mit Hilfe einer Tabelle heraus, welche wesentlichen Charaktereigenschaften die Verfasser Rainer Penzel jeweils zusprechen.
- Vergleichen Sie die beiden Einschätzungen miteinander.
- Beurteilen Sie die Glaubwürdigkeit der Einschätzungen.

D. Zusatzfrage

Nach dem Ende der DDR 1990 sind einige Staatsanwälte und Richter von der Bundesrepublik wegen Rechtsbeugung und Rechtsmissbrauch zur Verantwortung gezogen worden.

- Fänden Sie es gerechtfertigt, den damaligen DDR-Richter wegen der hohen Strafen gegen die Schüler anzuklagen?

Präsentation

Tauschen Sie untereinander Ihre Erkenntnisse aus und erarbeiten Sie anschließend für Ihre Mitschülerinnen und Mitschüler eine gemeinsame Präsentation. Es steht Ihnen frei, dafür eine Wandzeitung, einen Vortrag, ein Rollenspiel, einen Comic, Grafiken oder andere Illustrationen anzufertigen.

Für Ihre Präsentation haben Sie 10 Minuten Zeit.

Schreiben des Bezirksstaatsanwalts

Staatsanwalt
des Bezirkes Neubrandenburg



Neubrandenburg, den 21.11. 1961
Posewitzer Straße
Telefon 21 86

21.11. 1961
Gu/Da

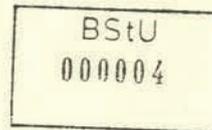
3

I 929 - 931

(Bei Antwort Angabe erbeten)

An die
Oberste Staatsanwaltschaft der
Deutschen Demokratischen Republik
- Abteilung I -

B e r l i n N 4
Scharnhorststr. 37



28. Nov. 1961

8

Betr.: Strafsache gegen Rainer Penzel, **Frank Aweck** und
Otto Conrad

Bezug: Dortiges Schreiben vom 24.10. 1961 - Az.: Ia 426/61

In der Anlage übersende ich den Schlußbericht in der obengenannten Strafsache. Ich bitte um Genehmigung, damit von mir beim 1. Strafsenat des Bezirksgerichts Neubrandenburg die Anklage gegen die drei Beschuldigten wegen Verbrechens nach Artikel 6 der Verfassung erhoben werden kann. Ich gehe dabei davon aus, daß bei einer Anklage nach § 19 StEG das Verbrechen nicht richtig gewürdigt werden kann. Die Ermittlungen haben ergeben, daß die drei Beschuldigten mit konterrevolutionärer Zielsetzung in der erweiterten Oberschule Anklam die Klasse 12 b gegen die Deutsche Demokratische Republik aufwiegelten. Als Wortführer hat der Beschuldigte Rainer Penzel systematisch die Klasse auf seine Seite gezogen. Er war der Tonangebende in der Klasse. Was Penzel und die zwei anderen Beschuldigten sagten oder taten, war für die übrigen Schüler eine Anleitung zum Handeln. Das hing auch damit zusammen, daß es Penzel vor dem 13.8. 1961 verstanden hatte, die Schulleitung zu täuschen, so daß er oft als Vorbild hingestellt wurde. Da Penzel bei der Diskussion um den Beitritt zur NVA eine ablehnende Haltung einnahm und andere aufforderte, ebenfalls nicht beizutreten, ließ sich die gesamte Klasse in der Folgezeit durch die drei Beschuldigten auf die Plattform der Bonner Ultras ziehen. Am 18.9. 1961 änderte Penzel seine Taktik. Dabei wurde er von den Mitbeschuldigten unterstützt. So sagte er zu seinen Klassenkameraden, sie sollen sich pro forma zum Eintritt in der NVA bereit erklären, sonst würden sie später nicht studieren können. Nach dieser Diskussion erklärten sich alle männlichen Jugendlichen unverzüglich zum Ehrendienst in der NVA bereit.

111/611

238 202

Staatsanwalt des Bezirkes
Neubrandenburg
I 296/61

Neubrandenburg, den 29.12.1961
Ri/Ha

BSU
000239

An das
Bezirksgericht
1. Strafsenat

Haftsache!
Jugendlich !!

Neubrandenburg
=====

Bezirksgericht Neubrandenburg
Eingeg: - 3. JAN. 1962
Anlagen: 1 Pfd/Ol.

A n k l a g e s c h r i f t

1. Der ehemalige Oberschüler

Rainer Penzel,
geboren am 8.1.1944 in Anklam,
wohnhaft in Anklam, Dr.-Külz-Str. 16 e,
ledig, deutsche Staatsangehörigkeit,
nicht vorbestraft,
in dieser Sache in Untersuchungshaft
seit dem 21.9.1961, zur Zeit in
der UHA (MfS) Neustrelitz,

2. Der ehemalige Oberschüler

Frank Aweck
geboren am [REDACTED] 1944 in Anklam,
wohnhaft in Anklam, [REDACTED]
(Internat),
ledig, deutsche Staatsangehörigkeit,
nicht vorbestraft,
in dieser Sache in Untersuchungshaft
seit dem 21.9.1961, zur Zeit in der
UHA (MfS) Neustrelitz,

3. Der ehemalige Oberschüler

Otto Conrad
geboren am [REDACTED] 1944 in Heideholz, Kr. Anklam,
zuletzt wohnhaft in Neuendorf, Kr. Anklam,
ledig, deutsche Staatsangehörigkeit,
nicht vorbestraft,
in dieser Sache in Untersuchungshaft
seit dem 26.9.1961, zur Zeit in der
UHA (MfS) Neustrelitz,

Zu 1) vertreten durch Herrn Rechtsanwalt
[REDACTED], Anklam,

Zu 2) vertreten durch Herrn Rechtsanwalt
[REDACTED], Greifswald
als Wahlverteidiger

1 BS 12/62

werden angeklagt,

gemeinsam handelnd die ideologischen Grundlagen der Deutschen Demokratischen Republik angegriffen zu haben.

Als der sozialistische Jugendverband (Freie Deutsche Jugend) auf Grund der erhöhten Gefährdung unserer Republik im Sommer 1961 die Losung aufstellte: "Das Vaterland ruft - schützt die sozialistische Republik", haben sie es unternommen, durch politisch-ideologische Diversion die Schüler der Klasse 12 b an der erweiterten Oberschule in Anklam gegen die von Partei und Regierung erlassenen Beschlüsse zur Verteidigung des sozialistischen Vaterlandes negativ zu beeinflussen. Ihr Ziel war, die Schüler zu einer konterrevolutionären Haltung gegenüber den ergangenen Beschlüssen aufzuwiegeln.

Am 18.9.1961 haben die Beschuldigten unter Führung des [REDACTED] auf alle Schüler der Klasse 12 b dahingehend eingewirkt, dass diese während des Fahnenappells, der aus Anlaß einer Bereitschaftserklärung aller Schüler für den freiwilligen Eintritt in die Nationale Volksarmee erfolgte, das vorgesehene Lied "Heut ist ein wunderschöner Tag" nicht mitsangen und die Köpfe senkten, um ihre feindliche Haltung kundzutun. Am 20.9.1961 erschien die Klasse auf Veranlassung der Beschuldigten in schwarzer Oberbekleidung zum Unterricht. Durch konspirative Handlungen legten sie fest, welche weiteren antidemokratischen Aktionen durchzuführen sind. Die Beschuldigten wollten mit allem ihren aktiven Widerstand gegen den Eintritt in die bewaffneten Organe zum Ausdruck bringen. Einige Tage vorher hat der Beschuldigte [REDACTED] Conrad im Chemieraum der Oberschule Anklam auf ein Experimentierbrett mit Tinte eine Hetzlosung geschrieben. Die Schüler wurden darin aufgefordert, mit Waffengewalt gegen die NVA vorzugehen u.a.m.

Verbrechen gemäss § 19 Abs. 1 Ziffer 2 Abs. 3
des Strafrechtsergänzungsgesetzes in
Verbindung mit
§§ 4,24 des Jugendgerichtsgesetzes

zu 3) § 19 Abs. 2 StEG

[Faded, illegible text]

Bei den Beschuldigten handelt es sich um junge, intelligente Bürger, die sich in der Vergangenheit allen Überzeugungsversuchen unseres Staates verschlossen haben. Wenn sie auch leugnen, regelmäßig Hetzsendungen westlicher Nachrichtendienste gehört zu haben, so ist doch offensichtlich, dass sie ganz allein die kapitalistische Ideologie in sich aufnahmen und mit ihrer Tat Helfershelfer der westdeutschen Kriegstreiber wurden. Sie nahmen die grosszügige Förderung unseres Staates, ihre persönlichen Vorteile als Selbstverständlichkeit in Anspruch, obwohl sie schon seit längerer Zeit verwirkt hatten, Schüler der Oberschule Anklam zu sein, die den verpflichtenden Namen Geschwister Scholl trägt.

III.

Die am 12. und 13. August 1961 eingeleiteten Massnahmen von Partei und Regierung retteten den Frieden in Deutschland und versetzten den deutschen Militaristen und Imperialisten einen empfindlichen Schlag. Der Klassenfeind versucht seit dieser Zeit verstärkt, durch politisch-ideologische Diversion die Aktivität unserer Werktätigen zu hemmen, um den Sieg des Sozialismus zu erschweren. Sein Ziel ist letzten Endes, durch Verbreitung der kapitalistischen Ideologie die Menschen zum Widerstand gegen unsere sozialistischen Verhältnisse aufzuputschen. Dies soll der Schaffung einer günstigen Basis für den geplanten und durch Aufrüstung und andere Massnahmen aktiv vorbereiteten Angriffskrieg gegen unseren sozialistischen Staat dienen. Diese verbrecherischen Machenschaften, welche unter anderem in den Todesplänen MC 70 und MC 96 ihren Ausdruck finden, sind ein für alle Mal zum Scheitern verurteilt. In unverbrüchlicher Freundschaft mit der Sowjetunion und anderen sozialistischen Staaten schützen

BStU
000252

die Söhne der Arbeiter und Bauern unsere Errungenschaften. Unfähig, die Überlegenheit des sozialistischen Lagers real einzuschätzen, richten die Feinde ihre Angriffe gegenwärtig besonders gegen die Jugendlichen in unseren Schulen. Sie versuchen, diese im Klassenkampf noch unerfahrenen Bürger negativ politisch-ideologisch zu beeinflussen. Damit wollen sie in der gegenwärtigen Situation besonders die Verteidigungsbereitschaft der Deutschen Demokratischen Republik treffen.

Der geschilderte Fall beweist, dass der Klassegegner bei Vernachlässigung der Wachsamkeit zeitweilige Erfolge erreichen kann. Die Einlassungen der Beschuldigten und der objektive Handlungsverlauf lassen erkennen, dass auch die Beschuldigten das Ziel hatten, eine Massenbewegung gegen die Nationale Volksarmee vorzubereiten und junge Menschen gegen unsere sozialistische Ordnung und die NVA aufzuputschen. Entsprechend der hohen Gesellschaftsgefährlichkeit einer solchen Tat macht sich eine strenge Bestrafung erforderlich. Den Beschuldigten und ähnlich denkenden Bürgern sei jedoch gesagt, dass derartige Verbrechen im Keime erstickt werden. Die Werktätigen in der Deutschen Demokratischen Republik haben aus der Geschichte der Arbeiterklasse die richtigen Schlussfolgerungen gezogen. Sie geben ihre Waffen nicht mehr aus den Händen und dulden es in keinem Falle, dass die Früchte ihrer Arbeit durch derartige Verbrechen dem Klassegegner preisgegeben werden.

Ich beantrage daher,

1. das Hauptverfahren vor dem 1. Strafsenat des Bezirksgerichts Neubrandenburg zu eröffnen,
2. Termin zur Hauptverhandlung anzuberaumen,
3. die Fortdauer der Untersuchungshaft gegen alle drei Beschuldigten anzuordnen.

Im Auftrage
(Richter)
Staatsanwalt

1 BS 12/62

I 296/61

La./01.

Dieses Urteil ist bezgl. d. Angekl.
zu 1-3 seit dem 1.3.1962
rechtskräftig.

Bezirksgericht Neubrandenburg

J. [unleserlich], Sekretär

295
301

I M N A M E N D E S V O L K E S !

In dem Strafverfahren

BStU
000302

- g e g e n
1. den ehem. Oberschüler
Rainer P e n z e l
geb. am 8. 1. 1944 in Anklam,
wohnhaft in Anklam, Dr.-Külz-Str. 16 e,
seit dem 21. 9. 1961 in Untersuchungshaft;
 2. den ehem. Oberschüler
Frank Aweck
geb. am [redacted] 1944 in Anklam,
wohnhaft in Anklam, [redacted]
seit dem 21. 9. 1961 in Untersuchungshaft;
 3. den ehem. Oberschüler
Otto Conrad
geb. am [redacted] 1944 in Heideholz, Kr. Anklam,
wohnhaft in Neuendorf, Kr. Anklam,
seit dem 26. 9. 1961 in Untersuchungshaft

w e g e n staatsgefährdender Propaganda und Hetze im
schweren Fall

hat der 1. Strafsenat des Bezirksgerichts Neubrandenburg
in seiner öffentlichen Sitzung vom 23. und 24. Januar 1962,
an der teilgenommen haben:

Oberrichter Laskowski
als Vorsitzender,

Angestellter [redacted],
LPG-Bauer [redacted],
als Schöffen,

Staatsanwalt Richter
als Vertr. d. Bezirksstaatsanwaltschaft,

Justizangestellte [redacted]
als Protokollantin,

für Recht erkannt:

Wegen staatsgefährdender Propaganda und
Hetze im schweren Fall gem. § 19 Abs. 1
Ziff. 2, Abs. 3 StEG in Verbindung mit
§§ 4, 24 JGG werden wie folgt verurteilt:

BStU
000303

1. der Angeklagte Rainer Penzel
zu einer Zuchthausstrafe von
5 (fünf) Jahren.
2. der Angeklagte Frank Aweck
zu einer Zuchthausstrafe von
3 (drei) Jahren und 6 (sechs) Monaten.
3. Der Angeklagte Otto Conrad
wird wegen staatsgefährdender Propagan-
da und Hetze im schweren Fall gem. § 19
Abs. 1 Ziff. 2, Abs. 2 und 3 StEG in
Verbindung mit §§ 4, 24 JGG zu einer
Zuchthausstrafe von
3 (drei) Jahren und 6 (sechs) Monaten
verurteilt.

Die Untersuchungshaft wird den Angeklagten
Penzel und Aweck seit dem
21. 9. 1961 und dem Angeklagten Conrad
seit dem 26. 9. 1961 in voller
Höhe auf die erkannte Freiheitsstrafe an-
gerechnet.

Die Auslagen des Verfahrens haben die Ange-
klagten zu tragen.

Karteikarten Strafvollzug

Alter		Strafmaß		Strafrest		Delikt		Tätigkeit		Vorstrafen				U-Haft	
Entl.	Del.	Zahl	Art der Vorstrafen												
2		6	5	4			01,8		Stz						
Name: Penzel				Vorname: Rainer				Tag der Festnahme: 21.09.1961							
Geburtsdatum, Ort, Kreis: 08.01.1944 Anklam Krs. Anklam				Letzte Wohnung: Anklam Dr. Kilsstr. 26-3				Eingeliefert / Gestellt am 24.01.1962 von MfS.-Neustrelitz							
Staatsangehörigkeit: DDR				Ruf- u. ggf. Geburtsname des Ehegatten: ledig				Ausstellende SV-Dienststelle: UfA.-Neustrelitz				Gef.-Nr. 62/62			
Nationalität: Deutsch								Verlegungen							
Religion: evg.								am				nach			
Verurt. Gericht Az: StA u. Vollstreck.		Tag des Urteils		Straftat		a) Strafdauer/-art b) Anzurechnende U-Haft		Strafzeit a) Beginn b) Ende		Neues Strafende					
BG.-Nbg. I 296/61 SV I 408/62		24.01.62		§ 19 StBG		a) 2 1/2 Jahre 5 Jahre		24.01.62 TB				22.2.62 JH-Torgau 10/62			
						b) 125Tg.		20.09.66 TB							
BStU															
000166															
SV I (87/11) 6449 7. 59															
Für SV-Dienststelle (Zweitschrift) Ag 464/59															

Beruf erlernter: ohne				Ausbrecher-Fluchtversuche	
ausgeübt: Oberschüler				<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;"> BStU 000167 </div>	
Soziale Herkunft: Arbeiter					
Namen und Vornamen der weiteren nächsten Angehörigen: Mutter: [REDACTED]					
Anzahl und Geburtsjahr der Kinder: keine		Größe: 168 Gestalt: schlank		Augenbrauen: Form: geb. Farbe: mittelblond	
Vorstrafen: keine		Scheinbares Alter: 17 - 19		Nase: groß rdalinig	
..... x Freiheitsstrafen (dav. bed. verurteilt x)		Sprache: Hochdeutsch		Ohren: mittel oval	
..... x Freiheitsentzug (JGG) (dav. bed. verurteilt x)		Kopfform: viereckig		Mund: normal	
..... x Geldstrafe		Haarfarbe: blond		Zähne: vollständig	
..... x Öffentlicher Tadel		Frisur: Fasson kurz		Kinn: rund vorgewölbt	
Letztmalig verurteilt wegen:		Stirn: hoch senkrecht		Augen: blaugrau	
Einschlägig vorbestraft; ja - nein		Im F-Buch überprüft am		Besondere Merkmale: keine	
Letztmalig entlassen		Signum des Überprüfenden			
Jahr: Grund:					
In:					

Ablehnung der Entlassung

DER STAATSANWALT
DES BEZIRKS LEIPZIG
Sekretariat
Aktz.: 30 AR 265/63

Bei Rückantwort Aktenzeichen unbedingt angeben

146 17
3. Mai 1963

Staatsanwalt
des Bezirks Neubrandenburg
6. MAI 1963
Akten 1394 Anlagen

LEIPZIG C 1, den
Beethovenstraße 2, Ruf. 34256
Mü/Lohm.

An den
Staatsanwalt des Bezirkes
Neubrandenburg

BStU
000145

Betr.: Entlassung der jugendlichen Strafgefangenen Penzel, Conrad
und Aweck.

Bezug: Dortiges Schreiben I/296/61 - Gu/Ha vom 29. 4. 1963

Werter Genosse Guhl!

Am 28. März wurden alle im Jugendhaus Torgau einsitzenden jugendlichen Strafgefangenen zwecks Entlassung überprüft. Die drei o.Gen. befinden sich nicht unter den zur Entlassung kommenden, weil die Umerziehung noch nicht abgeschlossen ist. Wir werden bei der nächsten Überprüfung im Herbst 1963 feststellen, ob dann die Entlassung möglich ist.
Die mitgesandten Unterlagen gebe ich anbei zurück.

Mit sozialistischem Gruß
Staatsanwalt

2 Anlagen

III 18138 2253 36000 Lp 9451/61

DER STAATSANWALT
DES BEZIRKS LEIPZIG
Sekretariat
Aktz.: 30 AR 265/63

Bei Rückantwort Aktenzeichen unbedingt angeben

150 199
9. 10. 1963

LEIPZIG C 1, den
Beethovenstraße 2, Ruf. 34256
Mü/Lohm.

An den
Staatsanwalt des Bezirkes
Neubrandenburg
Thienfelder Straße

BStU
000149

Betr.: Entlassung der jugdl. Strafgefangenen Penzel, Conrad u. Aweck
Bezug: Ihr Schreiben vom 5.10.1063 - Ihr Az.: I 296/61

Werte Genossen!

Am 3. 10. 1063 wurden alle in Torgau einsitzenden jugdl. Strafgefangenen zwecks Entlassung überprüft.
Bezüglich Conrad und Aweck hat die Kommission beschlossen, bis zum 15. 12. 1963 die Entlassung vorzunehmen.
Bei Penzel ist die Umerziehung noch nicht abgeschlossen.

Staatsanwalt
des Bezirks Neubrandenburg
11. OKT. 1963
Akten 2549 Anlagen

Mit sozialistischem Gruß
(Müller)
Ständ. Vertr.d.BStA.

III 18138 2253 36000 Lp 9451/61

Entlassung

159 26

DER STAATSWALT
DES BEZIRKS LEIPZIG
Sekretariat
30 AR 571/63 JGG

Aktz.: Bei Rückantwort Aktenzeichen unbedingt angeben

LEIPZIG C 1, den 6. März 1964
Beethovenstraße 2, Ruf 34256
Kl./Lohm.

An den
Staatsanwalt des Bezirkes
- Gen. Lachmann -
Neubrandenburg

Staatsanwalt des Bezirkes
Neubrandenburg
11. MRZ. 1964
Eingangs-Nr. 781

Betr.: Strafsache gegen Rainer P e n z e l, geb.: 8. 1. 1944
Bezug: Ihr Schreiben vom 24. Febr. 1964 - Az.: I 296/61

Werter Genosse Lachmann!

Ich teile Ihnen mit, daß die Kommission nach § 24 JGG in ihrer Sitzung am 5. März 1964 beschlossen hat, Rainer P e n z e l am 19. Juli 1964 vorzeitig zu entlassen.

BStU
000158

Mit sozialistischem Gruß

Müller
(Müller)
Ständ. Vertr. d. BStA.

Abt. I A
Mitteilung an Prof. Kämmler
M/2. Kämmler

III 18 138 D 1031 20 000 Lp 2703/63

45-

Beglaubigte Abschrift

BStU
000106

Rat des Kreises Anklam
Abteilg. Volkdbildung
Ref. Jugendhilfe
31 - 63

Anklam, den 30.9.1961

B e r i c h t

über den Jugendlichen Rainer P e n z e l, geb. am 8.1.1944,
wohnhaft in Anklam, Dr.-Külz-Str. 16 e

Rainer ist der jüngste Sohn der Eheleute [REDACTED] beide wohnhaft in Anklam. [REDACTED]

Rainer wurde 1950 eingeschult. Er besuchte die Kalr-Libeknecht-Schule I in Anklam (heutige Friedrich-Schiller-Schule) und kam 1958 zur erweiterten Oberschule. Während seiner Grundschulzeit war Rainer Pinnier, Funktionen hat er nicht gehabt. Er war aber ein guter und fleissiger Schüler und bekam auf Grund seiner Leistungen das Abzeichen "Für gute Leistungen in der Schule". Ab 1958 gehörte Rainer der FDJ an, er hatte die Funktion eines FDJ-Gruppenleiters in der Klasse 12 b der erweiterten Oberschule. Der Jugendliche wollte den Beruf eines Diplomphysikers erlernen. In seiner Freizeit hat er sich leiglich mit Büchern, vor allem Fachbüchern, beschäftigt. Während der letzten grossen Ferien hat er beim Strassenbau in Anklam gearbeitet. Im Sport hat er lediglich etwas Leichtathletik mitgemacht, [REDACTED] In der Schule hat er im Chor mitgearbeitet. Abends war er meistens zu Hause. Ging er wirklich einmal fort, so war er mit seinen Mitschülern [REDACTED] und [REDACTED] zusammen. Das hat er wenigstens seinen Eltern erzählt, eine Kontrolle darüber haben sie niemals ausgeübt. Sie vertrauten ihrem Jungen und haben immer geglaubt, dass er ihnen die Wahrheit sagt. Belogen hat er seine Eltern niemals. Ab und zu hat Rainer auch eine Theatervorstellung besucht oder auch an den Veranstaltungen teilgenommen, die von der Schule aus unter Mitwirkung des Chores angesetzt waren. An solchen Tagen kam der Junge auch etwas später nach Hause. Geraucht und getrunken soll er nicht haben. Die Mutter behauptet, dass er keine besonderen Bekanntschaften gepflegt hat. Wir haben aber die Information bekommen, dass er mit dem im Juli ds. Jhs. republikflüchtigen Bürger [REDACTED] ziemlich oft verkehrt haben soll. An Taschengeld bekam der Junge monatlich 10,- DM von seinen Eltern. Für sein verdientes Geld beim Strassenbau - 300,- DM - wurden Anschaffungen getätigt, die er aber stets mit der Mutter besprochen haben soll. Zu Hause legte er seinen Eltern ein offenes und ehrliches Wesen an den Tag. In der letzten Zeit war er im Haushalt selbst äusserst in Anspruch genommen, da die Mutter vor ca. 7 Wochen einen schweren Unfall erlitt und sich im Krankenhaus befunden hat. Während dieser Zeit musste Rainer für das Essen sorgen und hat diese Aufgabe auch zur Zufriedenheit der Eltern. Eine Wesensveränderung beim Jungen

BStU
000107

wollen die Eltern in der letzten Zeit in keiner Weisewahrgenommen haben. Einmal ist der Junge spät und angetrunken nach Hause gekommen. Frau [REDACTED] konnte hierüber nichts Näheres berichten, weil ihr dies lediglich der Junge selbst und der Ehemann erzählt hatten. Rainer soll auch im Besitz des Abzeichens "Für gutes Wissens" und am 22.10.1960 als Jungaktivist ausgezeichnet worden sein. Frau [REDACTED] findet die Haltungsweise und die Handlung ihres Sohnes unverantwortlich und liess erkennen, dass sie der Meinung ist, dass der Junge zu solchen Handlungen von anderen Personen angestiftet worden sei, welches selbstverständlich nicht ausschliessen kann, dass er zur Verantwortung gezogen werden muss. Andererseits aber erklärte sie auch, dass sie sich als Eltern wohl schämen müssten für die Handlungen ihres Sohnes. Die Mutter ist bis jetzt noch nicht zuversichtlich, dass der Junge einmal wieder die Möglichkeit haben wird, seinen Berufswunsch zu erfüllen.

Der Jugendliche hat noch einen Bruder, [REDACTED], geboren [REDACTED] 1935, der Technologe ist. Dieser hat jetzt gerade einen sechswöchigen Reservistenlehrgang absolviert. Er steht für seine eigene berufliche Qualifizierung im Fernstudium. Wir haben den Eindruck gewonnen, dass die Leistungen und die gute Auffassungsgabe des Jugendliche die Eltern darüber hinwegtäuschten, dass Rainer sich in Dinge hineinziehen lassen konnte, die sie als Eltern niemals für möglich hielten.

Beglaubigt:
[REDACTED]
Sachbearbeiterin

gez. [REDACTED]
Jugendfürsorgerin

Jugendhaus Torgau

Torgau, den 21. Februar 1964
Az.: 40.10.13 Roth./Ge. - 2-

F ü h r u n g s b e r i c h t
über den jugendl. Strfgef.

BStU
000085

Name, Vorname, Geb.-Datum u. -ort: P e n z e l, Rainer
geb. 08.01.1944 in Anklam
Soziale Herkunft: Arbeiter
Beruf bzw. Tätigkeit v.d.Haft: Oberschüler 12. Klasse
Anschrift d.nächst. Angehörigen: Vater: [REDACTED]
Anklam, [REDACTED]
Voraussichtl. Entlassungsanschr.: wie oben
Delikt: staatsgef.Hetze u.Prop./ 5 J.Z.
Strafbeginn: 24.01.1962 Strafbefehl: 20.09.1966

Der jugendl. Strfgef. Penzel befindet sich seit dem 22.02.1962 im Jugendhaus Torgau.

Penzel war vor seiner Inhaftierung Schüler der 12. Klasse der erweiterten Oberschule. Sein Vater ist Schlosser bei der MTS-Spezialwerkstatt und die Mutter als Verkäuferin beim Konsum tätig. Die Beziehungen zu seinen Eltern sind normal. Seit seiner Einlieferung in das Jugendhaus Torgau bereitet er keine Erziehungsschwierigkeiten. In seinem Wesen ist er ruhig und diszipliniert. Die Bestimmungen der Haus- und Bekleidungsordnung wurden von ihm in jedem Falle eingehalten.

In seinem Auftreten gegenüber den Erziehern und dem Lehrpersonal ist er höflich und anständig. Er ist sehr lernbegierig und benutzt einen großen Teil seiner Freizeit zur Weiterbildung. Seine Absicht besteht darin, später das Abitur im Abendfernstudium nachzuholen. In der Gruppe verhält er sich ruhig, ist kameradschaftlich und hilfsbereit. Diese Hilfsbereitschaft äußert sich besonders darin, daß er schwächeren Jugendlichen eine gute Unterstützung beim Lernen gibt.

Hausstrafen brauchten gegen ihn nicht in Anwendung gebracht werden. Für sein Verhalten wurde er mehrfach ausgezeichnet.

In der Berufsschule zeigt P. jederzeit eine gute Mitarbeit und erreicht auch gute Ergebnisse. Auf Grund seiner Schulbildung bereitet ihm die Lösung der gestellten Aufgaben keine Schwierigkeiten. P. erhielt hier einen Lehrvertrag als Dreher und steht ca. 2 Jahre in der Lehre. Die praktischen Ergebnisse entsprachen längere Zeit nicht den Erwartungen der Ausbilder. Im Gegensatz zu seinen theoretischen Leistungen erreichte er in der praktischen Ausbildung kaum den Gruppendurchschnitt. Es wurde festgestellt, daß er gewisse Minderwertigkeitskomplexe besitzt und sich schwierige Arbeiten nicht zutraut. Er war oft nicht vom Erfolg seiner praktischen Arbeit überzeugt. Im letzten halben Jahr konnte er jedoch diese Schwäche überwinden und auch seine praktischen Ergebnisse verbessern.

Er ist als Gruppenältester eingesetzt. Die Ordnung und Sauberkeit in seiner Gruppe kann im allgemeinen als gut eingeschätzt werden. Sein sonstiger Einfluß auf die Gruppe war geringer. In letzter Zeit jedoch wurden mehrere Aussprachen mit ihm durchgeführt, die darauf abzielten, ihm eine bestimmte Verantwortung zu übertragen. Da er viel Interesse zeigt für Literatur, wurde ihm der Literaturzirkel übertragen, um Buchbestellungen und Buchlesungen vorzubereiten und durchzuführen.
b.w.

Führungsbericht vom Jugendhaus

BStU
000086

Er selbst bevorzugt klassische Literatur sowie gute Gegenwartsromane wie z.B. "Schlacht unterwegs" u.a.

Zu seiner strafbaren Handlung verhält er sich reuig. Er bezeichnet seine Tat als den größten Fehler seines Lebens. Seine Stellungnahme erscheint, wie sein Gesamtverhalten beweist, durchaus aufrichtig. Zu den politischen Problemen äußert er sich wenig, bringt jedoch seine Meinung bei Politinformationen zum Ausdruck. Negative Äußerungen seinerseits unter den anderen jugendlichen Strafgef. sind nicht bekannt geworden.

Zusammenfassend kann eingeschätzt werden, daß der Jugendl. P. bisher eine durchaus positive Entwicklung genommen hat und daß das Erziehungsziel der ausgeworfenen Strafe bei ihm als vorzeitig erreicht angesehen werden kann. Es wird deshalb vorgeschlagen, ihn unter Auferlegung einer entsprechenden Bewährungszeit gem. § 24 Abs. 2 JGG in Verbindung mit §§ 18, 19 JGG vorzeitig aus der Haft zu entlassen.

Leiter des Jugendhauses
Oberleutnant der Volkspolizei

Impressum

Herausgeber

Bundesarchiv
Stasi-Unterlagen-Archiv
Referat VF 1 - Bildungsteam
10106 Berlin
E-Mail: bildung.stasiunterlagenarchiv@bundesarchiv.de

Redaktion

Bettina Altendorf, Andreas Schiller

Layout

Janet Domscheit

Angaben zur Quelle

BArch, MfS, BV Neubrandenburg, AU 111/61, Bd. 1 und 2, Akte Staatsanwaltschaft (ASt), Handakte, Gefangenenakten.
Die vollständige Akte besteht im Original aus insgesamt 1497 Blatt.
Zum Schutz des Persönlichkeitsrechts nach Stasi-Unterlagen-Gesetz (StUG) sind die Namen Betroffener und Dritter sowie entsprechende Zeit- und Ortsangaben unkenntlich gemacht.
Alle im Text geänderten Namen sind frei erfunden.

Rainer Penzel gab freundlicherweise sein Einverständnis für die Veröffentlichung seines Namens.

Die Nutzung durch öffentliche Träger im Bereich historisch-politischer Bildung ist frei.

© Berlin, 2023